



## Wichtige Informationen zur Angelfischerei im Alpenrhein ab 2009:

Als Folge von Änderungen im Bundesfischereigesetz und im Zusammenhang mit der neuen kantonalen Fischereiverordnung ergeben sich in der Rheinfischerei Änderungen, die ab 2009 zu beachten sind:

1. **Fischereipatente**, Einführung eines Jugendpatentes
2. **Sachkundenachweis (SaNa)**
3. **Schonbestimmungen und Fanggeräte**

### 1. Fischereipatente, Einführung eines Jugendpatentes

- Bisher konnte im Rhein nur angeln wer mindestens 16 Jahre alt war. Neu ist für 12- bis 16-jährige ein Jugend-Jahrespate für Franken 30 erhältlich. Es berechtigt zur Ausübung der Fischerei mit allen regulär zugelassenen Gerätschaften.
- Die dreifache Taxe für Personen mit Wohnsitz im Ausland wird aufgehoben.

Ab dem 1.1.2009 sind im st.gallischen Rhein folgende Fischereipatente erhältlich:	
• Jahrespatent	Kalenderjahr
• Patent für 30 Tage	Fr. 80.00
• Jugend-Jahrespate	Kalenderjahr
	Fr. 40.00
	Fr. 30.00

Zuschläge: Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland bezahlen die doppelte Taxe. Hält der Wohnsitzkanton Gegenrecht (Stand 2009: nur ZH), so gilt die einfache Taxe.

### 2. Sachkundenachweis (SaNa)

Der auf den 1.1.2009 in Kraft tretende Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) verlangt:

*"Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat."*

Der Nachweis erfolgt mittels SaNa-Ausweis (Sachkunde-Nachweis).

Bitte beachten Sie, dass im Kanton St.Gallen ab dem 1.1.2011 der **Bezug eines Fischereipatentes nur noch gegen Vorweisung eines SaNa-Ausweises möglich ist!** Andere Bestätigungen der fischereilichen Sachkunde (z.B. Sportfischerbrevet, kantonale Bestätigungsschreiben etc.) werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert (Infos unter [www.anglerausbildung.ch](http://www.anglerausbildung.ch) und [www.anf.sg.ch](http://www.anf.sg.ch)).

### 3. Schonbestimmungen und Fanggeräte

Abweichend von den im Patentbüchlein aufgeführten Fischereibestimmungen gelten neu ab 2009:

#### Schonzeiten:

Bach- und Seeforellen	1. Oktober - 31. Januar
Regenbogenforellen <small>(nur in den Talgewässern des Rheintals)</small>	1. Oktober - 31. Januar
Äsche	1. Februar - 30. April
Felchen	1. November - 15. Dezember

#### Schonmass:

Bach- und Seeforellen	25 cm
Regenbogenforellen <small>(nur in den Talgewässern des Rheintals)</small>	25 cm
Äsche	35 cm
Felchen	25 cm

#### Weitere Fangvorschriften:

- Das Verwenden von Widerhaken ist verboten;
- Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist verboten;
- Vom 1. Oktober bis 31. Januar ist das Setzen auf Grund sowie die Verwendung von Löffeln, Spinnern, künstlichen und natürlichen Köderfischen verboten.